



Informationsvorlage 240/163/2022

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 23.08.2022	Aktenzeichen: 20.72.20.05	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	29.08.2022	Kenntnisnahme N
Hauptausschuss	13.09.2022	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) bei der Stadt Landau in der Pfalz

Information:

Im Zuge der regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen der Implementierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) ergeht von Seiten der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung nachfolgender Sachstandsbericht.

Allgemeines/Hintergrund:

Unter einem Tax Compliance Management System sind alle Grundsätze und Maßnahmen zu verstehen, die auf die Erfüllung der steuerlichen Pflichten bzw. auf die Verhinderung von Verstößen gegen die Steuergesetze gerichtet sind. Die Grundlage eines effizienten und funktionierenden TCMS-Programms basiert auf einer umfassenden Risikoanalyse – insbesondere mit Blick auf die materiell-rechtliche Bewertung von Sachverhalten im Zuge der geänderten Rechtsanwendung nach § 2b UStG ab dem 1. Januar 2023. Ferner werden die steuerlichen Prozesse innerhalb der Stadtverwaltung auf Risiken untersucht und Maßnahmen im Rahmen der TCMS-Organisation zur Gegensteuerung entwickelt.

Sachstand TCMS:

Tax Compliance-Risiken

Das Fundament der materiell-rechtlichen Risikoidentifikation bildet die Analyse und Bewertung aller Erträge/Einnahmen der Stadt Landau. Vor diesem Hintergrund forderte die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung bereits zu Beginn des Jahres 2020 die Fachämter auf, mit Hilfe der von der Kämmereiabteilung erstellten Einnahmetabellen für die Jahre 2017 und 2018 ihre Erträge zu benennen, zu beschreiben und die entsprechenden privatrechtlichen bzw. gesetzlichen Grundlagen schriftlich darzulegen. Auf Grundlage der Einnahmetabellen der Fachämter und einer kontinuierlichen Analyse aktueller Daten aus dem Buchhaltungsprogramm OK.FIS bzw. der Informationen über neue Sachverhalte von Seiten der Fachämter, werden die gesamten Einnahmen umsatzsteuerrechtlich eingeordnet, nach § 2b UStG bewertet und dokumentiert.

Aktueller Stand der Risikoanalyse:

Die Sichtung und umsatzsteuerrechtliche Prüfung der gesamten Erträge (mehr als 700 Ertragspositionen) der Stadt ist zu 90 % abgeschlossen. Die noch verbleibenden steuerlichen Spezialfragen bzw. deren steuerrechtliche rechtskonforme Abwicklung befindet sich in Klärung. Soweit und sobald eine Hinzuziehung der Fachbereiche zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, befindet sich die Kämmereiabteilung mit den zuständigen Mitarbeitern im direkten Austausch.

Mit der umsatzsteuerrechtlichen (Neu-) Bewertung der Sachverhalte der Stadt Landau gehen weitere Rechtsfolgen einher, u.a. die Überprüfung und Neuanlegung von Ertragskonten im OK.FIS. Es ist sicherzustellen, dass alle Sachverhalte umsatzsteuerrechtlich korrekt verbucht werden. Die Grundlagen einer technisch erforderlichen Verbuchung mit den entsprechenden Umsatzsteuermerkmalen werden derzeit von der Kämmereiabteilung gelegt.

Im 4. Quartal 2022 erhalten die Fachbereiche eine tabellarische Übersicht über die umsatzsteuerliche Einordnung und Verbuchung der jeweiligen Erträge. Das Grundgerüst entspricht folgender Darstellungsform.

Produkt	Konto alt	Beschreibung	Grundlage	Bewertung	Konto neu	Umsatzsteuer	Vorsteuer-relevanz

Zur Veranschaulichung der Sachverhaltsprüfungen dient nachfolgendes Beispiel der öffentlichen Parkraumbewirtschaftung:

Erforderliche Prüfungsschritte:

1. Grundlage:
Gesetzliche Grundlage §§ 45,13 StVO ; Parkgebührensatzung
⇒ Der Anwendungsbereich des § 2b UStG ist eröffnet
2. Wettbewerbsverzerrungen:
Nach der Rechtsprechung des § 2b UStG ist in unselbstständige Flächen (unmittelbar an der Fahrbahn einer Straße anschließend) und selbstständige Flächen („Charakter einer eigenen öffentlichen Wegeanlage“) zu unterscheiden. Während die unselbstständigen Flächen nicht im Wettbewerb stehen, gelten die selbstständigen Flächen als wettbewerbsrelevant, sobald die Gesamteinnahmen 17.500 € überschreiten. Die Parkplatzüberlassung auf selbstständigen Flächen kann nach § 2b UStG auch von einem Privaten angeboten werden. Beispiel einer selbstständigen Fläche: Parkplatz „Alter Meßplatz“
3. Rechtsfolge:
Unselbstständige Fläche: Die Einnahmen unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.
Selbstständige Fläche: Die Einnahmen werden umsatzsteuerpflichtig.
4. Fazit:
Unter Hinzuziehung des Fachamtes sind die Rechtsfolgen sowohl in der Satzung, als auch im OK.FIS und in der praktischen Handhabung (u.a. Höhe der Gebühr, Aufstellung der Parkscheinautomaten, Kurzzeitticket, Dauerparkticket) zu besprechen und umzusetzen.

Auswirkungen auf die Fachämter:

Im Alltagsgeschäft sind die Fachbereiche unterschiedlich von den Rechtsfolgen des § 2b UStG betroffen. Während die einen vermehrt im hoheitlichen Bereich ohne Wettbewerbswirkung zur Privatwirtschaft tätig sind, liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit anderer Organisationseinheiten auf wirtschaftlichen Leistungen mit umsatzsteuerrechtlichen Folgen. Alles in allem ist eine Sensibilisierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die zukünftige umsatzsteuerliche Relevanz für die Stadt Landau unerlässlich, denn eine Tätigkeit im hoheitlichen Bereich schließt auch umsatzsteuerrechtliche Rechtsfolgen nicht automatisch aus.

Ungeachtet dessen führt die geänderte Rechtsanwendung des § 2b UStG in Bezug auf die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung zu erheblichen Auswirkungen und Mehrbelastungen für die Steuerdeklaration. Während nach derzeitiger Rechtslage die umsatzsteuerrelevanten Tatbestände auf die Betriebe gewerblicher Art begrenzt sind, wird ab dem 1. Januar 2023 eine Vielzahl neuer steuerbarer Geschäftsvorfälle hinzukommen. Zur Umsetzung der rechtskonformen Meldungen der Umsatzsteuerdaten braucht es eine systematische Erstellung und Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen über die Buchhaltungssoftware OK.FIS – insbesondere mit Blick auf die erforderliche Transparenz, Dokumentation und Kontrolle der ans Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuerbeträge bzw. der geltend zu machenden Vorsteuer. Vor diesem Hintergrund steht die Kämmereiabteilung mit der für die Steuererklärungen zuständigen Stelle im Kontakt, um systembasierende Fehleinstellungen zu beheben und die Voraussetzungen einer automationsgestützten Datenübermittlung zu schaffen.

Fazit des TCMS-Risiko:

Nach dem o.g. methodischen Verfahren zur Risikoerkennung und Risikobeurteilung werden Risiken identifiziert, eingeordnet, sowie die Folgen analysiert und gewichtet. Die Analyse und Feststellung der TCMS-Risiken ist ein Prozess, der regelmäßig durchzuführen und ein wesentlicher Bestandteil der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung des TCMS ist. Daher bilden die tabellarischen Abbildungen der § 2b UStG-Ertragsanalyse einen Ist-Zustand zum Ende des Jahres 2022 ab. Die Kämmereiabteilung überprüft künftig die bestehenden Risikofeststellungen in regelmäßigen Abständen auf Aktualität – ob in Form von Stichproben oder anlassbezogen. Angedacht ist eine quartalsweise Kontrolle. Im Zuge der Risikominimierung erfolgen Maßnahmen und Konzepte sowohl für die gesamte Stadtverwaltung, als auch für die speziellen steuerlichen Besonderheiten einzelner Fachbereiche. Unabhängig davon steht die Kämmereiabteilung bereits in regelmäßigem beratendem Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - gerade mit Blick auf die regelkonforme Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art als auch in Bezug auf die Beurteilung neuer Sachverhalte anderer Fachbereiche der Stadt.

Weiteres Vorgehen:

Dienstanweisung Steuern

Auf Basis der TCMS-Risiken sind Grundsätze und Maßnahmen einzuführen, die Tax Compliance Risiken rechtzeitig erkennen, diesen entgegenwirken und Compliance Verstöße vermeiden. Zur Regelung der TCMS-Organisation dient die Dienstanweisung

Steuern als Regelwerk um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regelkonformen Verhalten anzuhalten.

Die Dienstanweisung Steuern regelt die Rollen und Verantwortlichkeiten sowie die Ablauforganisation für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden in organisatorischer, fachlicher und prozesstechnischer Hinsicht klar und präzise bestimmt. Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, die Teil der steuerrelevanten Informationskette sind, werden ebenso eindeutig definiert. Um eine Veröffentlichung der Dienstanweisung Steuern bis zum 1. Januar 2023 zu gewährleisten, wird die Dienstanweisung Steuern im 4. Quartal 2022 den weiteren zu beteiligenden Ämtern (Hauptamt, Personalrat) zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

Schulung – und Informationsveranstaltungen

Des Weiteren werden die Führungskräfte als zukünftige Steuerbeauftragte über die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten der Dienstanweisung Steuern in der Schulungsveranstaltung am 29. September bzw. 5. Oktober 2022 informiert. Die verpflichtende Schulungsveranstaltung ist Bestandteil des im Stadtvorstand vom 19. April 2022 vorgestellten und beschlossenen 3-Säulen-Schulungskonzeptes zum TCMS. Sie dient der Sensibilisierung der Mitarbeiter, die in die Erfüllung der steuerlichen Pflichten eingebunden sind, als auch zur Unterstützung einer sachgerechten Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten.

Der Auftaktveranstaltung im Spätsommer folgt eine Anwenderschulung zu Beginn des Jahres 2023 (2. Säule des Schulungskonzeptes). Anhand aktueller Fallbeispiele sollen die für die Steuerbuchhaltung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Beachtung und Umsetzung der umsatzsteuerrechtlichen Besonderheiten geschult werden. Der Steuerfachdienst erarbeitet derzeit ein geeignetes Konzept, u.a. auch in Bezug auf die Erteilung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis.

Wissensdatenbank (Steuerhandbuch)

Im Zuge der TCMS-Kommunikation erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Wissensdatenbank Zugang zu Informationen und Anwenderhilfen zur Einhaltung der steuerlichen Pflichten. Langfristig ist die Nutzung der Wissensdatenbank des Dokumentenmanagementsystems ELO geplant. Diesbezüglich ist die Kämmerereiabteilung mit der Abteilung für Digitalisierung, Informationssicherheit und Datenschutz bereits im Austausch. Insbesondere die Möglichkeit einer ELO-Schlagwortsuche ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein schnelles Finden steuerrechtlicher Hilfestellungen. Neben den Unterlagen zum Schulungskonzept erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u.a. Zugang zu Dienstanweisungen, Checklisten, Leitfäden und weiterem Regelwerk, welches regelmäßig von Seiten der Kämmerereiabteilung aktualisiert und überprüft wird. Weiterhin ermöglicht die ELO-Wissensdatenbank einen direkten Berechtigungszugang der Kämmerereiabteilung zur zeitnahen und direkten Aktualisierung der Wissensinhalte. Insbesondere mit Blick auf die Komplexität und Schnelllebigkeit des Steuerrechts braucht es diese technischen Voraussetzungen, um zeitige Anpassungen bzw. Neueinstellungen von Regelungen aus erster TCMS-Hand zu gewährleisten.

In der Zwischenzeit werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über das I-Laufwerk informiert. Die entsprechende Information im Hause erfolgt zu Beginn des 4. Quartals im Anschluss an die Schulungsveranstaltung der Führungskräfte.

Vertragsmanagement:

Ein Vertragsmanagement dient zur Gewährleistung einer vollständigen, zeitnahen und reibungslosen Erfüllung aller vertraglichen Pflichten. Im Rahmen des TCMS steht insbesondere die korrekte steuerrechtliche Bewertung im Fokus. Mit Sitzungsvorlage vom 4. Juli 2022 informierte die Kämmereiabteilung über den aktuellen Sachstand zum Vertragscontrolling. Nach fachlicher Prüfung wurde die Software „ELO Contract“ der Firma n-komm ausgewählt. Derzeit befindet sich das Gebäudemanagement/IT-Service, die Organisationsabteilung und die Kämmereiabteilung mit den zuständigen Mitarbeitern der n-komm in den letzten Zügen der Abstimmungsphase. Der gemeinsame Projektplan sieht einen vorgelagerten Workshop zur Testung als auch die Finalisierung der Umsatzsteuer-Checkliste vor. Im Anschluss soll eine Installation im Testsystem erfolgen.

Eine weitere Berichterstattung zum TCMS erfolgt regelmäßig zum gegebenen Zeitpunkt bzw. auf Wunsch des Stadtvorstandes.

Auswirkung:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung: Es handelt sich um eine reine steuerliche Verfahrensinformation.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Hauptamt
Rechnungsprüfungsamt

Schlusszeichnung:

